

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Ingenieur-Werkverträge

## 1. Allgemeines

Diese Bedingungen werden Inhalt des Ingenieur-Werkvertrages ("Werkvertrag"), ohne dass es eines Widerspruchs von uns gegen abweichende Bedingungen oder sonstiger Einschränkungen des Ingenieur-Büros ("AN") bedarf. Wir handeln dabei als Allein- oder Mitauftraggeber bzw. Im Namen und Rechnung Dritter.

Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.

## 2. Angebote

Angebote erfolgen kostenlos für uns. Sie müssen unseren Anfragen entsprechen. Alternativ-Angebote sind erwünscht, jedoch als solche deutlich zu kennzeichnen und zu erläutern.

## 3. Bestellung

Werkleistungen mit festem, vorhersehbarem Umfang werden zu festen Pauschalpreisen vergeben. Werkleistungen, deren Umfang bei Auftragsvergabe noch nicht feststeht, werden zum Richtpreis auf Basis von Stundensätzen und geschätztem Stundenaufwand vergeben. Die Stundensätze während der Abwicklung sind unveränderlich. Erkennt der AN, dass der Bestellwert überschritten wird, hat er unverzüglich unter Angabe der Gründe eine Nachtragsbestellung schriftlich zu beantragen. Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Unsere schriftliche Bestellung ist innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrem Zugang beim AN von diesem schriftlich unter Verwendung der beigegeführten Bestätigung der Bestellungsannahme zu bestätigen.

## 4. Termine

Die in der Bestellung genannten Termine sind einzuhalten. Drohender Terminverzug, über den wir sofort nach Erkennen zu informieren sind, hat der AN mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Anordnung von Überstunden, Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter) – ohne Mehrkosten für uns – abzuwenden.

## 5. Eigenes Personal, Untervergabe

Die übertragenden Ingenieur-Werkleistungen sind grundsätzlich vom AN und/oder seinen betriebseigenen Erfüllungsgehilfen zu erbringen. Die eingesetzten Erfüllungsgehilfen müssen fachlich den Anforderungen des jeweiligen Werkvertrages entsprechen und über ggf. erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für den Einsatzort verfügen. Untervergaben der übertragenden Ingenieur-Werkleistungen durch den AN sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig.

## 6. Rücktritt und Kündigung

Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsvorschriften ist der AN verpflichtet, auf unser Verlangen die übertragenen Werkleistungen jederzeit zu beenden. In diesem Fall werden die bis zur Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Ingenieur-Werkleistungen anteilig vergütet.

## 7. Ausführung der Ingenieur-Werkleistungen

Der AN garantiert, dass die ihm übertragenen Ingenieur-Werkleistungen nach Maßgabe der Bestellung sowie dem Stand der Technik und termingerecht ausgeführt werden. Bei der Ausführung sind alle die am jeweiligen Einsatzort geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie alle Werkvorschriften einzuhalten. Arbeitsmittel und Werkzeuge sind grundsätzlich vom AN zu stellen.

## 8. Vergütung

Die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Vergütung stellt die Gegenleistung für die übertragene Ingenieur-Werkleistung dar und umfasst insbesondere die Gesamtkosten für die Erfüllungsgehilfen des AN einschließlich der Kosten für An- und Abreise. Für Reisen gelten jedoch ergänzend die „Regelungen für Reisen im Rahmen von Ingenieur-Werkverträgen“. Telefonkosten der Erfüllungsgehilfen des AN sind uns nach den „Regelungen für die Abrechnung privater Telefonkosten“ zu erstatten. Die Zahlung der Vergütung oder der Schlussrate durch uns ist in jedem Fall von einer ordnungsgemäßen vorbehaltslosen Abnahme abhängig.

## 9. Weisungen

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich der Ausführung der Ingenieur-Werkleistungen durch seine Erfüllungsgehilfen steht allein dem AN zu. Wir sind jedoch als Besteller im Sinne des Werkvertragsrecht berechtigt bzw. verpflichtet, beim rechtzeitigen Abruf der Ingenieur-Werkleistungen mitzuwirken, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die Ingenieur-Werkleistungen mit anderen zu koordinieren und zu überwachen, Richtlinien und Anweisungen zur Vermeidung von Schäden zu geben und auch schon vor Prüfung der Ingenieur-Werkleistungen diese auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen und Nachbesserungen zu verlangen. Die Überwachung, Überprüfung oder (stillschweigende) Zustimmung zu den Ingenieur-Werkleistungen des AN durch uns entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungshaftung für eventuelle Mängel der Ingenieur-Werkleistungen.

- 9.2 Erfüllungsgehilfen des AN, die zur Beschwerde Anlass geben, sind auf unser Verlangen abzulösen und durch andere Erfüllungsgehilfen zu ersetzen.

## **10. Erfüllungshaftung, Haftung und Versicherung**

- 10.1 Der AN übernimmt für seine Leistungen und/oder Lieferungen die Garantie dafür, dass sie keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel haben und die vom AN angegebenen oder vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Die Garantiefrist beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage, für welche die Leistungen und/oder Lieferungen des AN bestimmt sind, längstens zwei Jahre nach vollständiger Ausführung der Leistungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen des AN, falls die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert wird, die wir zu vertreten haben. Für Arbeiten an Bauwerken beträgt die Garantiefrist stets mindestens 5 Jahre. Die Garantiefrist für die gesamte Leistung und/oder Lieferung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder das Anlagenteil, für welches die Leistungen und/oder Lieferungen erbracht wurden, infolge von Mängeln, die der AN zu vertreten hat, stillgesetzt wird. Der AN haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch unsachgemäße und nicht termingerechte Ausführung des jeweiligen Werkvertrages entstehen. Der AN haftet uneingeschränkt für seine Erfüllungsgehilfen, die er zur Durchführung des jeweiligen Werkvertrages einsetzt.
- 10.2 Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, haftet der AN für alle Schäden für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat. Er verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten. Für den Fall der Leistungserbringung bzw. des Warenendverbleibs im Ausland ist sicherzustellen, dass dieser Versicherungsschutz auch für im Ausland eintretende Schadensereignisse zur Verfügung steht. Die Haftung des AN ist nach Grund und Höhe nicht auf die Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt. Der AN stellt DELTA von allen Ansprüchen frei, die gegen DELTA erhoben werden, für die aber der AN aufgrund seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder im Zusammenhang damit einzustehen hat.
- 10.3 Werden aufgrund Ziffer 7, Absatz 2 abweichender Vereinbarungen Geräte, Werkzeuge oder ähnliches, die unser Eigentum sind, von dem AN oder seinen Erfüllungsgehilfen während der Durchführung des jeweiligen Werkvertrages benutzt, sind diese pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der AN.
- 10.4 Wir übernehmen für vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen mitgeführtes Eigentum keine Verantwortung. Es ist Sache des AN, für entsprechenden Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und sonstiger Schäden zu sorgen.
- 10.5 Für Schäden, die AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei Ausführung des jeweiligen Werkvertrages allein durch Verschulden von uns erleiden, haften wir ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung.

## **11. Geheimhaltung, Erfindungen, Verbesserungen**

- 11.1 Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen der jeweiligen Bestellung zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum von uns. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des jeweiligen Werkvertrages unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Alle vom AN unmittelbar oder durch seine Erfüllungsgehilfen erzielten Ergebnisse werden für uns geschaffen und stehen ausschließlich uns zu. Der AN oder seine Erfüllungsgehilfen werden über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen usw., die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Erledigung des jeweiligen Werkvertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.
- 11.2 Der AN verpflichtet sich und wird seine Erfüllungsgehilfen verpflichten alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen und Informationen jeglicher Art, einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Technische Daten usw., die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für uns direkt oder indirekt bekannt werden, sowie darauf basierende Kenntnisse ausschließlich für die Vertragstätigkeit zu verwenden und auch nach Erledigung des jeweiligen Werkvertrages Dritten gegenüber streng geheim zu halten. Diese auch für die Rechtsnachfolger des AN bindende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nur für solche Informationen nicht, von denen der AN beweist, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits in seinem Besitz oder der Öffentlichkeit bekannt waren oder von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erworben wurden.
- 11.3 Sollten der AN und/oder seine Erfüllungsgehilfen bei Ausführung des Werkvertrages Erfindungen oder Verbesserungen machen, so sind wir berechtigt, diese uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen, Die uneingeschränkte und kostenlose Benutzung dieser Rechte stehen auch den Beteiligungsgesellschaften der DELTA und unserem Kunden zu. Der AN wird dies in den Verträgen mit seinen Erfüllungsgehilfen und bei der Untervergabe sicherstellen.

## **12 Erfüllungsort, Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand und Verbindlichkeit**

Erfüllungsort für die Zahlung ist Düsseldorf.

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluß der Kollisionsnormen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Wir sind berechtigt, auch an jedem für den AN begründeten Gerichtsstand zu klagen. Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzung dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.